

gewesen sein. Im selben Jahre aber konnte Cadalus in Bologna seine Getreuen zum Zuge nach Rom sammeln¹. Also der Reform-freundliche Bischof hielt zur Zeit wahrscheinlich zum kaiserlichen Papste. Aehnlich mag auch Adalfred der strengeren Richtung in der Kirche geneigt gewesen sein, aber aus uns unbekannten Gründen den Groll des Petrus Damiani auf sich geladen haben. Und darf man der Behauptung dieses seines Gegners Glauben schenken, dass er in den letzten 7 Lebensjahren 'paralyticus et elinguis elanguit', so ergibt sich die Möglichkeit, dass nicht er, sondern z. B. Lambert als Archidiakon die treibende Kraft bei dem Reformwerk gewesen ist. Letztere Hypothese gewinnt an Wahrscheinlichkeit, da sich mit ihrer Hülfe eine Unregelmässigkeit in n. 5, nämlich die seltsame Reihenfolge bei Aufzählung der Empfänger: Archipresbyter, Subdiakon, Presbyter, Diakon, Akoluth beseitigen lässt: man hat nur das 'Lambertus subdiaconus' durch 'Lambertus archidiaconus' zu ersetzen. Und noch eins ist zu erwägen: die Nachzeichnung erfolgte — das wird die spätere Untersuchung ergeben — etwa hundert Jahre nach den von ihr verzeichneten Ereignissen. Zu welchem Zweck sollte man da dem Adalfred die Reorganisation des Domkapitels angedichtet haben?

Durch die Urkunde n. 5 erhielten die Kanoniker 1054 eine Reihe von Schenkungen, die ihnen im folgenden Jahre Heinrich III. in gleicher Reihenfolge und mit stilistischer Anlehnung bestätigte und um drei Güter vermehrte. Diesen gesamten Besitzstand nahm etwa gleichzeitig die Bulle Viktors II. auf, wobei sie selbständig das Bischofsprivileg als Vorlage benutzte. Die Urkunde Alexanders II., die sich auch sonst, wie schon früher erwähnt, an das D. H. III. anschliesst, enthält eine fast wörtliche Wiederholung des im Diplom enthaltenen Güterverzeichnisses, setzt nur an Stelle des dort genannten Hospitals: 'omnes domos quae ubique sunt eiusdem canonice iuris'². Mit dieser Aenderung ist dann die Besitzaufzählung in das Original Honorius' II. übergegangen. Soweit finden wir eine Entwicklung in den Privilegien, gegen die sich kein Widerspruch erheben lässt. Eins aber blieb bisher un-

1) Bonizo, Liber ad amicum (MG. Libelli de lite I, 595). 2) Die Aenderung: D. H. III.: 'ecclesiam s. Iohannis baptiste iuxta domum (canonice)'; Alex. II.: 'e. s. I. b. iuxta maiorem aecclesiam positam' ist ohne Belang, denn Baptisterium (ecclesia S. Ioh.), canonica und Dom S. Peter (maior ecclesia) lagen zusammen.